

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Wolf Krisch REP**

**und**

**Antwort**

**des Staatsministeriums**

**Verwendung des Landeswappens zur Werbung im Landtagswahlkampf durch die SPD**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die SPD mit Großplakaten im Landtagswahlkampf wirbt, auf denen das Landeswappen abgebildet ist?
2. Falls ja, frage ich die Landesregierung, ob es zutrifft, dass nach geltendem Recht allen politischen Parteien die Verwendung des Landeswappens – insbesondere für Zwecke des Wahlkampfes – untersagt ist?
3. Falls ja, handelt es sich nach Ansicht der Landesregierung im o.g. Fall um eine Rechtsverletzung durch die SPD?
4. Falls ja, wann und auf welche Weise hat die Landesregierung die SPD auf diese Rechtsverletzung hingewiesen?
5. Warum wurde die SPD vonseiten der Landesregierung ggf. nicht ultimatив aufgefordert, die o.g. Rechtsverletzung unverzüglich zu beenden und die betreffenden Wahlplakate umgehend zu entfernen?
6. Welche Konsequenzen könnten sich ggf. für die SPD daraus ergeben, dass die Partei den o.g. Rechtsverstoß nicht oder nur verspätet beendet?

06. 03. 2001

Krisch REP

### Begründung

Das Landeswappen ist für alle Bürger das Sinnbild des Landes und hat damit einen hohen Stellenwert. Die Verwendung des Landeswappens suggeriert eine offizielle und glaubwürdige Aussage. Im Wahlkampf ist die Werbung mit dem Landeswappen bekanntlich untersagt, weil sie eine unzulässige Beeinflussung der Wahl darstellt. Die Verwendung des Landeswappens zu Werbezwecken bei einer Partei zuzulassen, hätte unter dem Gleichheitsprinzip die Konsequenz, dass auch alle anderen miteinander konkurrierenden Parteien das Landeswappen verwenden dürften, um gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Die Landesregierung ist hiermit aufgefordert, sich in dieser Frage eindeutig zu erklären.

### Antwort

Mit Schreiben vom 26. März 2001 Nr. I 0140.2 beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Trifft es zu, dass die SPD mit Großplakaten im Landtagswahlkampf wirbt, auf denen das Landeswappen abgebildet ist?*

Ja.

*2. Falls ja, frage ich die Landesregierung, ob es zutrifft, dass nach geltendem Recht allen politischen Parteien die Verwendung des Landeswappens – insbesondere für Zwecke des Wahlkampfes – untersagt ist?*

Nach der Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens vom 2. August 1954 sind politische Parteien nicht berechtigt, das Landeswappen zu führen. Eine andere Verwendung des Landeswappens durch politische Parteien bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, sofern sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Es besteht darüber hinaus jedoch kein besonderes Verbot für politische Parteien im Wahlkampf.

*3. Falls ja, handelt es sich nach Ansicht der Landesregierung im o.g. Fall um eine Rechtsverletzung durch die SPD?*

Ja.

*4. Falls ja, wann und auf welche Weise hat die Landesregierung die SPD auf diese Rechtsverletzung hingewiesen?*

Das Staatsministerium hat sich unter dem 23. März 2001 schriftlich an den SPD-Landesverband gewandt und diesen auf die Rechtsverletzung hingewiesen.

*5. Warum wurde die SPD vonseiten der Landesregierung gegebenenfalls nicht ultimatив aufgefordert, die o.g. Rechtsverletzung unverzüglich zu beenden und die betreffenden Wahlplakate umgehend zu entfernen?*

Das Staatsministerium hat sich in dem in vergleichbaren Fällen üblichen und durch eine sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage bedingten Zeitrahmen an die SPD gewandt, auf die Rechtsverletzung hingewiesen und diese aufgefordert, die Verwendung des Landeswappens künftig zu unterlassen.

*6. Welche Konsequenzen könnten sich gegebenenfalls für die SPD daraus ergeben, dass die Partei den o.g. Rechtsverstoß nicht oder nur verspätet beendet?*

Die Vorschriften des Wappenrechts sind im Rahmen von § 124 Ordnungswidrigkeitengesetz bußgeldbewehrt.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die SPD die Verwendung des Landeswappens künftig unterlassen wird.

Dr. Palmer  
Minister im Staatsministerium